

Beilage 1

Vereinsfreiheit	§ 51. Die Vereinsfreiheit der Angestellten ist im Rahmen des Verfassungsrechts gewährleistet, insbesondere das Recht, Personalverbände zu gründen und ihnen anzugehören.
Niederlassungsfreiheit	§ 52. ¹ Die Niederlassungsfreiheit der Angestellten ist gewährleistet. ² Wenn es zur Amtsausübung zwingend erforderlich ist, kann die Anstellungsbehörde die Angestellten zur Wohnsitznahme in einem bestimmten Gebiet verpflichten oder ihnen eine Dienstwohnung zuweisen.
Leistungs- und Verhaltensbewertung, Arbeitszeugnis	§ 53. ¹ Die Angestellten haben Anspruch auf regelmässige Bewertung von Leistung und Verhalten sowie Mitarbeiter/innen-Gespräche. ² Die Angestellten können jederzeit ein Zeugnis verlangen, das über die Art und die Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über ihre Leistungen und ihr Verhalten Auskunft gibt. ³ Auf besonderes Verlangen der Angestellten hat sich das Zeugnis auf Angaben über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses zu beschränken.
Mitsprache 1. Personalverbände	§ 54. ¹ Vor dem Erlass und vor der Änderung von Bestimmungen des Personalwesens steht den beteiligten Personalverbänden das Recht zur Vernehmlassung zu. ² Der Stadtrat anerkennt Personalverbände, die Teile des Personals vertreten, als ständige Verhandlungspartner in personalpolitischen Fragen.
2. Information des Personals	§ 55. Die Vorgesetzten informieren die Angestellten, unter Wahrung von persönlichen und betrieblichen Interessen, möglichst frühzeitig über Tatsachen und Vorhaben, die für ihre Tätigkeit von Bedeutung sind.